

# Kundmachung.

---

Alexander Starbek von Leszczynski, aus Wien gebürtig, 46 Jahre alt, katholisch, ledig, Privatier, ehemals k. k. Lieutenant, letztere Monate Chef des Nationalgarde-Bezirk Nr. 1, hat laut erhobenen Thatbestandes und seines mit demselben übereinstimmenden Geständnisses nicht nur den Pflichten eines redlichen Staatsbürgers überhaupt zuwider, sondern selbst uneingedenk des bei seiner Quittirung als k. k. Officier ausgesetzten Reverses: niemals gegen das allerdurchlauchtigste Erzhaus Oesterreich streiten, noch dessen Feinden einen Vorschub oder Hilfe leisten zu wollen, dennoch an dem bewaffneten Aufruhr im Monate October auf mehrfache Weise dadurch sehr thätigen Antheil genommen, daß er ungeachtet der Proclamationen vom 20. und 23. October die Verbarricadirung des Schottenthores im Einverständnis mit Messenhauser bewerkstelligte, und bis zur gänzlichen Erstürmung der Stadt durch die k. k. Truppen, im Bezirke Schottenviertel alle möglichen zur Festigung eines hartnäckigen Widerstandes geeignet gewesenen Maßregeln getroffen; daß er sogar am 18. October eine Mission, um die Stellung und die Stärke der an der österreichischen Gränze stehenden ungarischen Armee, und ihre Stimmung für den Wiener Aufstand auszuforschen, in das feindliche Lager willig übernommen, und nach seiner Rückkehr nach Wien von dieser Sendung dem obnehin aufgeregten Publikum in einem Placate vom 19. October auf eine noch mehr aufreizende und zum hartnäckigsten Widerstande ermutigende Weise kundgegeben hat.

Alexander Starbek von Leszczynski hat sich demnach des Verbrechens des Hochverrathes und der Theilnahme an dem bewaffneten Aufruhr schuldig gemacht, und ist hiefür im Grunde des 5. Kriegsartikels sowohl, wie des §. 52 des Civil-Straf-Gesetzbuches, endlich nach dem Wortlaute der Proclamationen Sr. Durchlaucht des k. k. Herrn Feldmarschalls Fürsten zu Windischgrätz vom 20. und 23. October in dem über ihn abgehaltenen beeideten Kriegsrechte einstimmig zur Todesstrafe mit dem Strange verurtheilt worden.

In besonderer Berücksichtigung jedoch der von ihm an den Tag gelegten aufrichtigen Reue haben Se. Durchlaucht der Herr Feldmarschall diese Strafe in jene des zwölfjährigen Festungs-Arrestes zu verwandeln befunden, worauf das Urtheil heute kundgemacht und in Vollzug gesetzt worden ist.

Wien den 9. December 1848.

Von der k. k. Militär-Central-  
Untersuchungs-Commission.

